

**Bundesministerium  
für Wirtschaft und Klimaschutz**

Bekanntmachung zum

1. Förderaufruf zum Modul 2 (Carbon Management)  
der Richtlinie für die Bundesförderung für Dekarbonisierung und Carbon Management  
(Förderrichtlinie Bundesförderung Industrie und Klimaschutz, BIK) vom XX.YY.2024

## **1 Gegenstand des Förderaufrufs**

- (1) Dieser Förderaufruf erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Moduls 2, Teilmodule 1 und 2 der Förderrichtlinie für die Bundesförderung für Dekarbonisierung der Industrie und Carbon Management (Förderrichtlinie Bundesförderung Industrie und Klimaschutz, BIK), vom XX.YY.2024, im Folgenden BIK-Förderrichtlinie.
- (2) Antragsberechtigte Unternehmen werden aufgerufen, innerhalb der in Ziffer 3 genannten Fristen Anträge für Vorhaben in der Industrie und der Abfallwirtschaft in Anlagen zur Anwendung und Umsetzung von CCU und CCS gefördert, einzureichen nach Ziffer 6 der BIK-Förderrichtlinie.

## **2 Förderfähige Vorhaben im Teilmodul 1 (Investitionsvorhaben)**

- (1) Gefördert werden Investitionen zur Nutzung oder Abscheidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen
  - a) in Anlagen aus Sektoren, in denen überwiegend schwer vermeidbare CO<sub>2</sub>-Emissionen anfallen, sowie
  - b) in Anlagen zur Erzielung von Negativemissionen.
- (2) Sektoren mit überwiegend schwer vermeidbaren CO<sub>2</sub>-Emissionen im Rahmen dieses Förderaufrufs sind für Investitionsvorhaben nach Absatz 1 Buchstabe a) sind: Kalk<sup>1</sup>, Zement<sup>2</sup> und thermische Abfallbehandlung<sup>3</sup>.
- (3) Die abgeschiedenen CO<sub>2</sub>-Emissionen müssen überwiegend aus Prozessemissionen bestehen.
- (4) Investitionsvorhaben zur Nutzung von CO<sub>2</sub>-Emissionen sind förderfähig für folgende Endverwendung in Produkten (Bindung des CO<sub>2</sub>):
  - a) gefällttes Kalziumkarbonat und damit hergestellte karbonatische Materialien sowie
  - b) andere Produkte, die am Lebensende einem CO<sub>2</sub>-Kreislauf über Pyrolyse oder Abscheidung zuführbar sind.

## **3 Förderfähige Vorhaben im Teilmodul 2 (Innovationsvorhaben)**

- (1) Gefördert werden Innovationsvorhaben (anwendungsorientierte Forschung- und Entwicklung)
  - a) an Anlagen nach Ziffer 2 Absatz 1,
  - b) an Anlagen aus weiteren Sektoren, soweit überwiegend schwer vermeidbare CO<sub>2</sub>-Emissionen anfallen.

---

<sup>1</sup> WZ 23.52 (Herstellung von Kalk und gebranntem Gips) gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008).

<sup>2</sup> WZ 23.51 (Herstellung von Zement).

<sup>3</sup> WZ 38.2 (Abfallbehandlung und -beseitigung).

- (2) Weitere Sektoren mit überwiegend schwer vermeidbaren CO<sub>2</sub>- Emissionen im Rahmen dieses Förderaufrufs sind für Innovationsvorhaben nach Absatz 1 Buchstabe b) sind: Grundstoffchemie,<sup>4</sup> Glas<sup>5</sup> und Keramik<sup>6</sup>.
- (3) Bei Konsortien muss mindestens ein Unternehmen die Anwendung der Vorhabenergebnisse industriell in Anlagen nach Absatz 1 und 2 in einer Produktionsstätte in Deutschland planen.

#### **4 Höhe der Förderung**

- (1) Es gelten die in Ziffer 6 BIK-Förderrichtlinie geregelten Zuwendungsbedingungen und -Grenzen.
- (2) Die wettbewerbliche Auswahl und Förderung der Vorhaben erfolgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **5 Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Vorhaben im Skizzenverfahren erfolgt innerhalb der Teilmodule im Wettbewerb anhand der Kriterien nach Ziffer 6.6.3 BIK-Förderrichtlinie, die in der Skizze konkret ausgeführt werden müssen. Insgesamt kann eine Skizze zwischen 0 und 100 Punkte erhalten.
- (2) Die voraussichtliche THG-Fördermitteleffizienz wird mit maximal 50 Punkten bewertet, wobei das Vorhaben mit der höchsten voraussichtlichen Fördermitteleffizienz in diesem 50 Punkte und das Vorhaben mit der niedrigsten 0 Punkte erreicht, berechnet als die erwartete, bis 2035 erzielte CO<sub>2</sub> Einsparung geteilt durch die beantragten Fördermittel. Der beste Wert soll die vollen erreichbaren 50 Punkte erhalten und der schlechteste Wert 0. Alle anderen Vorhaben erhalten Punkte entsprechend der folgenden Formel:

$$50 \times \frac{FE_i - FE_{min}}{FE_{max} - FE_{min}}$$

wobei FE<sub>i</sub> die voraussichtliche Fördermitteleffizienz, FE<sub>max</sub> die maximale Fördermitteleffizienz der eingereichten Projekte in diesem Teilmodul und FE<sub>min</sub> die minimale Fördermitteleffizienz der eingereichten Projekte in diesem Teilmodul bezeichnet. Der Projektträger stellt den Skizzeneinreichern eine für CCU/CCS-Vorhaben spezifische Berechnungshilfe bereit.

- (3) Mit je maximal 10 Punkten werden gewertet:
  - a) Beitrag zum Nutzen von effizienten Kohlenstoffkreisläufen (CCU) / Dauerhaftigkeit der Speicherung (CCS)
  - b) Innovationsgrad des Vorhabens
  - c) Schnelligkeit der industriellen Ergebnisverwertung
- (4) Mit je maximal 5 Punkten werden gewertet:
  - a) Beitrag zur Schaffung von CCU/S-Clustern und gemeinsamer Nutzung von CO<sub>2</sub>-Infrastruktur,
  - b) Art der Deckung des Strombedarfs,
  - c) Beitrag zur europäischen und internationalen Zusammenarbeit,

---

<sup>4</sup> WZ 20.14 (Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien), WZ 20.16 (Herstellung von Kunststoffen in Primärformen)

<sup>5</sup> WZ 23.1 (Herstellung von Glas und Glaswaren).

<sup>6</sup> WZ 23.2 (Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren), WZ. 23.3 (Herstellung von keramischen Baumaterialien), WZ 23.4 (Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen).

## **Textfassung Stand 23.08.2024 – Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgt**

- (5) Mit maximal 3 Punkten wird der Beitrag zum Aufbau von Erfahrung bzgl. Auslegung, Bau und Betrieb von CO<sub>2</sub>-Abscheideanlagen an Anlagen der jeweiligen Branche des Antragstellers bewertet.
- (6) Mit maximal 2 Punkten wird der zusätzliche Strom- und Wärmebedarf und damit verbundene CO<sub>2</sub>-Emissionen bewertet.

### **6 Fristen**

- (1) Die Frist zur Einreichung der Skizzen nach Ziffer 5.6.3 Absätze 2 und 3 der Förderrichtlinie endet am XX.YY.2024 (Ausschlussfrist).
- (2) Die Skizzeneinreicher werden bis XX.YY.2025 über die Auswahl informiert.
- (3) Die Frist zur Einreichung der Anträge nach Ziffer 5.6.3 Absatz 4 endet am XX.YY.2025. (Ausschlussfrist).

### **7 Informationen**

- (1) Alle Informationen stellt der Projektträger zur Verfügung, Forschungszentrum Jülich GmbH Projektträger Jülich – PtJ, Geschäftsbereich Erneuerbare Energien / Kraftwerkstechnik, 52425 Jülich.
- (2) Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse [www.klimaschutz-industrie.de](http://www.klimaschutz-industrie.de) und [https://foerderportal.bund.de/easy/easy\\_index.php?auswahl=easy\\_formulare](https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.
- (3) Zur Erstellung von Vorhabenskizzen und förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem "easy-Online" zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

### **8 Schlussbestimmung**

Im Übrigen gelten die Regelungen der BIK-Förderrichtlinie.

Berlin, den XX.YY.2024

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Klimaschutz  
Im Auftrag  
Bernhard Kluttig